

Bauleitplanung der
Stadt
Mayen

Bebauungsplan „Obere Stehbach II“
Änderung zum
Neubau einer Seniorenresidenz
im Bereich
Marktplatz 44 – 46 / Ecke Bornhaustert 20
Mayen

**Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung
mit
Bestandserhebung**

Ingenieurgesellschaft
Dr. Siekmann + Partner mbH
Segbachstraße 9
56743 Thür

Januar 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1.0 Allgemeines

- 1.1 Lage und Geltungsbereich
- 1.2 Rechtliche Grundlagen und landespflegerische Aufgabenstellung

2.0 Landschaftsanalyse und Bewertung

- 2.1 Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte
- 2.2 Potentielle natürliche Vegetation
- 2.3 Bestandssituation
- 2.4 Zusammenfassende Bewertung

4.0 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

- 4.1 Prüfinhalte
- 4.2 Liste der streng geschützten Arten
- 4.3 Potenziell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse

5.0 Fotodokumentation

1.0 Allgemeines

1.1 Lage und Geltungsbereich

In der Innenstadt von Mayen im Bereich Marktplatz 44 – 46 / Ecke Bornhaustert 20 ist der Abriss der vorhandenen Gebäude Nr. 44 – 46 und Nr. 20 und der Bau einer Seniorenresidenz geplant. Um dieses Vorhaben bauleitplanerisch zu regeln sind Änderungen der Festsetzungen des hier gültigen Bebauungsplanes „Obere Stehbach II“ erforderlich.

Betroffen sind innerhalb der Gemarkung Mayen, Flur 21, die Parzellen 37/3 (816 qm), 37/5 (201 qm), 37/6 (20 qm), 38/1 (125 qm), 3191/37 (9 qm) und 3189/37 (4 qm). Insgesamt handelt es sich um eine Fläche von 1.175 qm.

Topografisch gesehen steigt das Gelände von Norden bei 241 m ü. NN auf ca. 242 m ü. NN nach Süden leicht an.

Umgeben von Bebauung ist auch das Planungsgelände bebaut. Die Parzellen des Planungsgeländes werden aktuell wie folgt genutzt:

Flur 21, Parz. 37/3	Bebauung / Gastronomie mit Nebengebäude (Garagen) und Splittparkplatz
Flur 21, Parz. 37/5	Wohnhaus mit Garten
Flur 21, Parz. 37/6	Garten
Flur 21, Parz. 38/1	Wohnbebauung mit Hofflächen
Flur 21, Parz. 3191/37	Garten
Flur 21, Parz. 3189/37	Garten

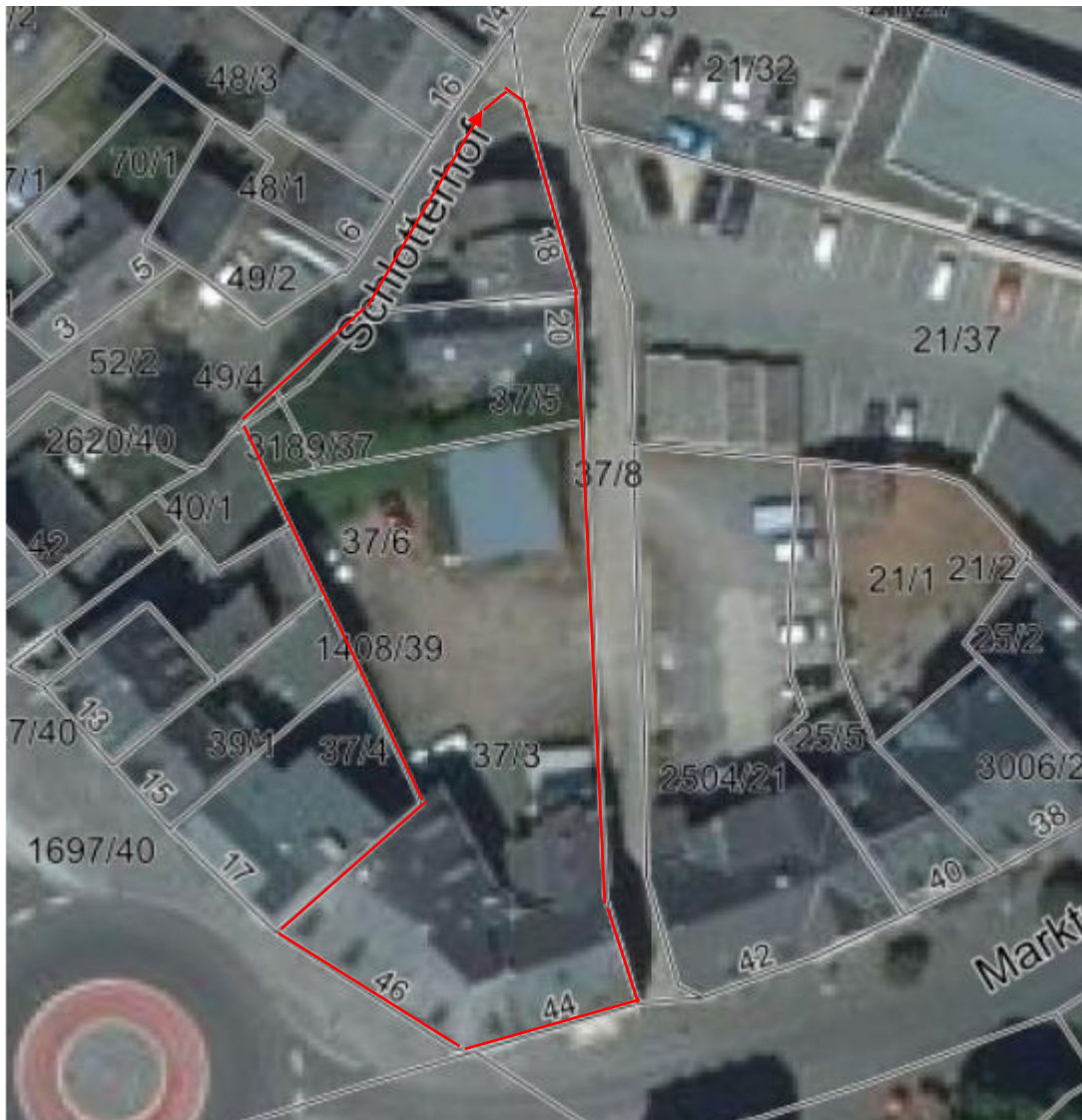
1.2 Rechtliche Grundlagen und landespflegerische Aufgabenstellung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Obere Stehbach II“. Dieser weist den betreffenden Bereich als Kerngebiet aus. Für den Neubau einer Seniorenresidenz sind Änderungen der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen vorgesehen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt (§13a Abs. 1 Nr.1 BauGB) ist die Durchführung einer Umweltprüfung sowie das Verfassen eines Umweltberichtes und die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.

Jedoch sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 10 (2) des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG RP) im Hinblick auf die möglichen Betroffenheiten streng geschützter Arten zu überprüfen.

Dazu wird der Bereich, der einer planerischen Veränderung unterliegt bzw. auf den sich diese auswirken könnten erfasst und hinsichtlich der artenschutzrechtlich relevanten Arten auf mögliche Risiken untersucht.



Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

2.0 Landschaftsanalyse und Bewertung

2.1 Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte

Es befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützten Landschaftsbestandteile im Bereich der Planungsfläche.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von FFH-Schutzgebieten oder Schutzflächen der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Im Kompensationskataster des LANIS sind keine Kompensationsflächen im beabsichtigten Planungsraum und Umfeld eingetragen.

Innerhalb der Planungsfläche sowie umliegend weist die Biotopkartierung Rheinland-Pfalz keine kartierten Biotoptypen, Biotopkomplexe oder geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG aus.

2.2 Potentielle natürliche Vegetation

Mit dem Begriff "potentielle natürliche Vegetation" (pnV) werden die Pflanzengesellschaften bezeichnet, die sich auf einem Standort entwickeln, wenn der Mensch nicht eingreift. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Waldgesellschaften, die sich in einem ökologischen Gleichgewicht befinden.

Die pnV des Geltungsbereichs entspricht dem Perlgras-Buchenwald (Melico-Fagetum) in relativ basenarmer Ausbildung.

Als bestandsbildende Hauptbaumart ist die Rotbuche (*Fagus silvatica*) anzuführen. Eingestreut treten Traubeneiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) auf. In frischen Lagen stellen sich auch Esche (*Fraxinus excelsior*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) ein.

Die Strauchschicht ist spärlich. Gedeihen kann die Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und die Hundsröse (*Rosa canina*).

Der Deckungsgrad der Krautschicht ist hoch und zeichnet sich durch das Vorkommen zahlreicher Arten gut bis mäßig nährstoffversorgter Standorte und das Fehlen von Säureanzeigern aus. Typische Arten sind Goldnessel (*Galeobdolon luteum*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Zwiebel-Zahnwurz (*Dentaria bulbifera*) und Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*).

2.3 Bestandssituation

Reale Vegetation

Als Referenzliste für die Biotoptypenkartierung wurde der Biotoptypenschlüssel des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz verwendet (Stand: 12.04.2006).

Nachfolgend werden die vorgefundenen Biotoptypen mit kurzen Erläuterungen aufgeführt.

HJ1 Ziergarten

Auffallend ist eine Mauerbegrünung aus Efeu (*Hedra helix*), die weit über die Mauer des Gartengrundstücks klettert. Es handelt sich um eine Altersform mit verholzten Stämmen und Fruchtbesatz.

Weiterer Efeu wächst auf dem Grundstück. Dazu kommt Brombeere (*Rubus fruticosus*), die sich besonders in ungenutzten Ecken und Randbereichen verbreitet.

Einige Bäume stehen noch im Garten. Hier handelt es sich um Kirsche (*Prunus avium* ssp.) sowie Eberesche (*Sorbus aucuparia*). Die Bäume sind noch vital, wurden teils aufgrund der Enge des Grundstücks zurückgeschitten. Baumhöhlen sind nicht vorhanden. Aufwuchs der Bäume bildet teilweise ein Dickicht. Kleinflächige Extensivrasenflächen sowie vegetationsfreie Falllaubbereiche und Befestigungen mit Sitzmöglichkeiten, Gartenkamin und Abfalltonnen-Stellplatz sowie Kleinbauten (Rankgerüste) kommen dazu.

HN1 Gebäude

Es handelt sich um Wohn- sowie Gewerbegebäude (Gastronomie). Neben verputzten Fassaden kommen typische Eifelfassaden aus Natursteinmauerwerk sowie unverputzter Bimsstein vor. Die schwarz eingedeckten Dächer weisen Satteldachformen auf, das Garagengebäude wurde mit einem Pultdach errichtet.

Die Gebäude incl. der Dächer sind intakt, es wurden keine Einflugmöglichkeiten entdeckt.

HT1 Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad

Kleine Freiflächen anliegend zu Gebäuden wurden mit Pflaster und Asphalt befestigt.

HV3 Parkplatz

Es handelt sich um einen Parkplatz mit Schotter-/Splittbefestigung. Suzessiv entwickelten sich geringe Ruderalfluren in Randbereichen. Typisch sind Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Breitwegerich (*Plantago major*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Kanadisches Berufkraut (*Erigeron canadensis*), Lanzettkratzdistel (*Cirsium vulgare*) und Huflattich (*Tussilago farfara*).

VA3 Gemeindestraße

Die Gemeindestraße „Bornhaustert“ ist mit Verbundsteinpflaster befestigt.

2.4 Zusammenfassende Bewertung

Der Planbereich besitzt nur einen geringen Anteil an Vegetationsflächen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um den Hausgarten des Anwesens Bornhaustert 18. Die übrigen Flächen sind bis auf Ruderalfluren und kleinflächen Rasen überbaut bzw. befestigt. Der Garten besitzt einige Bäume und unterliegt einer extensiven Pflege. Durch die umgebende Bebauung ist die Fläche isoliert und ohne Vernetzungsmöglichkeiten. Die vorhandenen Gebäude werden genutzt und sind nach Augenschein nicht auffällig. Störungen bzw. Beeinträchtigungen ergeben sich aus der umliegenden Bebauung der Kernstadt mit Infrastruktur (Zuwegung, Beleuchtung) und den Straßen „Boemundring“, „Schlotterhof“ und „Bornhaustert“.

Die Bedeutung der Planungsfläche für den Arten- und Biotopschutz wird aufgrund des kleinflächigen Biotopangebotes für störepfindliche Arten des Siedlungsraumes ohne besondere Biotopansprüche als gering eingestuft.

Bedeutungsvolle Potentiale hinsichtlich Boden, Klima und Wasser sind nicht vorhanden. Erholungspotential besitzt der Planungsraum nur für die Anwohner Bornhaustert 18, deren Hausgarten für die Allgemeinheit nicht zugänglich und auch kaum einsehbar ist. Es bestehen keine markanten Vegetationsstrukturen mit Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. das Ortsbild.

Landespflegerisch ist eine Nutzung des Raumes im Sinn einer Innenentwicklung und baulichen Verdichtung einer Außenentwicklung mit Landschaftsverbrauch vorzuziehen.

4.0 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

4.1 Prüfinhalte

In den §§ 44 und 45 BNatSchG werden die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Im Rahmen der Abwägung sind neben einer individuellen Betrachtung zusätzlich auch populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Ein Biotop ist dann als ersetzbar anzusehen, wenn die Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Teilhabitats oder Habitatstrukturen vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können. Insgesamt dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben. Die Lebensraumfunktionen der Art müssen erhalten bleiben und die Population muss insgesamt in einem guten Erhaltungszustand verbleiben. Als Fazit gilt somit ein „Verschlechterungsverbot der lokalen Population“ der jeweiligen streng geschützten Art.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

4.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

Flächeninanspruchnahme

Die Flächenbeanspruchung durch die Umsetzung des Planungsvorhabens führt zu Lebensraumverlusten für im Vorhabensbereich ansässige Arten. Weiterhin können sich Auswirkungen auch auf Arten ergeben, deren Brut- bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in der Umgebung der betroffenen Bereiche liegen, wenn es zu Inanspruchnahmen wichtiger Teilhabitate (z.B. essenzieller Nahrungsflächen) kommt.

Lärm

Lärm führt zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumqualität verschiedener Tiergruppen. So reagiert die Avifauna mit Störungen von Kommunikation, Feindvermeidung und Beutesuche, Stressreaktionen und Beeinträchtigungen des Energiehaushaltes, reduzierte Besiedlungsdichten in lärmbelasteten Bereichen sowie Meide- und Fluchtreaktionen auf Lärmereignisse.

Optische Wirkungen

Störeffekte auf Tiere können durch die Anwesenheit von Menschen oder durch Fahrzeuge bzw. Straßenverkehr entstehen. Dazu kommen Beleuchtung und Hochbauten, die zu Zerschneidung und Barrierewirkung führen können. Die Auswirkungen variieren artspezifisch stark.

Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Im Zuge der Rodungsarbeiten sowie der Räumung der Vegetationsschicht und der Umlagerung von Boden werden in den betroffenen Bereichen lebende Tiere und deren Entwicklungsstadien direkt gefährdet.

Stoffeinträge

Stoffeinträge können zu Veränderungen der Zusammensetzung und Struktur der Vegetation (Ruderalisierung), unter Umständen auch zu Auswirkungen auf die Habitateignung für Tiere führen.

4.3 Liste der streng geschützten Arten

Vorgenommen wurde eine theoretische artenschutzrechtliche Vorabschätzung nach vorhandener Datenlage.

Die relevanten Tierarten der Prüfung wurden wie folgt ausgewählt:

- Liste der Streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz, Stand 09.03.2006 Landesbetrieb Mobilität TK 25 Nr. 5609 Mayen
- Liste des ARTeFAKT des Landes Rheinland-Pfalz, Stand 20.11.2014 Kartenblatt TK 25 5609 Mayen
- Artennachweise aus dem LANIS, Rasterblatt 3725576

Aus den vorliegenden Daten wurden die auf dem Gelände des vorgesehenen Geltungsbereichs potentiell vorkommenden Tierarten ausgewählt. Unter Berücksichtigung der Biotoptypen im Gelände ergeben sich vorab bereits weitere Ausschlüsse, z.B. von aquatischen Arten, da keine Wasserflächen vorhanden sind.

Außerdem wurde das Planungsgelände am

- 07.01.2020 von 10.00 – 11.00 Uhr (Temperatur im Mittel +4° C, niederschlagsfrei, leicht bewölkt)
- 11.01.2020 von 15:00 – 15:30 Uhr (Temperatur im Mittel +3°C, bedeckt)

begangen.

Aus dieser Liste wurden anhand der vorkommenden Biotoptypen im Untersuchungsraum die diesbezüglich potentiell vorkommenden Tierarten ausgewählt.

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsbereich vorhanden.

4.4 Potentiell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse

Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung und der isolierten Lage der Gartenfläche innerhalb der Kernlage von Mayen sind für den Planungsraum die meisten Tierartengruppen bereits im Vorfeld auszuschließen.

Von zu betrachtender Relevanz verbleiben Fledermäuse und Vögel.

Folgende Fledermausarten werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5609 angegeben und sind im Siedlungsraum prinzipiell möglich:

Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld; Winterquartiere befinden sich überwiegend oberirdisch in und an Brücken und Gebäuden, in Gewölbekellern, in Ritzen, Hohlsteinen, Mauer- und Felsspalten. Gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd.
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	Laubwaldreiche Gebiete mit hohem Alt- und Totholzanteil, kommt aber auch in parkähnlichen Landschaften vor, die geeignete Quartierstrukturen aufweisen. Die Sommerkolonien der Weibchen wohnen wie auch die meist allein lebenden Männchen in Stammrissen oder hinter der abstehenden Borke von Bäumen. Mitunter werden auch Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäuderitzen, Fensterläden und Verschalungen angenommen.
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. Kommt in lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern vor. Als Jagdgebiete dienen ihm Wälder, Obstwiesen, Gebüschgruppen,

	<p>Hecken und insektenreiche Wiesen. Wälder, Waldränder, Wiesen mit Hecken, Parks, Wohngebiete</p> <p>Sucht bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen und Spalten auf, nutzt aber ebenso Gebäudequartiere, vor allem Dachböden. Hier bevorzugt z.B. in Hohlräumen von Zapfenlöchern des Dachgebälks. Die Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen und Höhlen in einer Entfernung von 1-10 km zum Sommerlebensraum.</p>
<p>Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i></p>	<p>Jagt überwiegend in Wäldern, fliegt jedoch auch über Gewässern, über Wiesen und Äckern sowie entlang von Hecken und Alleen.</p> <p>Sie benötigt eine abwechslungsreiche Landschaft, in der unterschiedliche Strukturen vorhanden sind. Die Sommerquartiere bezieht die Fransenfledermaus in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder in Gebäuden. Winterquartiere: Felsspalten, Höhlen, Mauerspalten.</p>
<p>Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i></p>	<p>Siedlungsfledermaus; Wochenstuben: vor allem Quartiere in Hohlräumen in und an Gebäuden, hinter Fensterläden, Wandverkleidungen, in Fugen oder Rissen, weiterhin auch in Baumhöhlen oder hinter abstehender Borke. Die Winterquartiere liegen in unterirdischen Stollen, Kellern und aufgelassenen Bergwerken.</p> <p>Jagdgebiete: Wälder, Waldränder, Gewässerufer, Hecken und Gärten.</p>
<p>Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i></p>	<p>Laub- und Laubmischwälder, Nadelwälder</p> <p>Wochenstubenquartier befindet sich meist auf Dachböden von Kirchen oder anderen exponierten Gebäuden</p> <p>Jagdgebiete sind entlang von Hecken, Bächen, Waldrändern, Gebäuden und Feldrainen</p>
<p>Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i></p>	<p>Waldlebensräume, die in enger räumlicher Nähe zu Gewässern stehen;</p> <p>Dachböden und Spaltenquartiere an Gebäuden oder Baumhöhlen und Spaltenquartiere an Bäumen.</p> <p>Jagdgebiete: Waldränder, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Gräben und Bächen sowie in Gärten</p>
<p>Nordfledermaus</p>	<p>Waldreiche, mit verschiedenen</p>

<i>Eptesicus nilssonii</i>	<p>Freiflächen wie Lichtungen, Forstschnitten oder Gewässern durchsetzte Gebiete</p> <p>Durch Quartierwahl an Gebäuden besteht eine Bindung an Siedlungen</p> <p>Jagdgebiete: gewässerreiche Nadel- und Laubwälder, ebenso wie über Hochmoorflächen, Wiesen, entlang von Alleen, Waldrändern und in Siedlungen an Straßenlampen</p> <p>Wochenstubenquartiere befinden sich häufig in Spalten hinter Wandverkleidungen und Zwischendächern von Häusern</p>
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	<p>Dorffledermaus, die vor allem Kulturlandschaften besiedelt</p> <p>Jagdgebiete: Wiesen, Weiden, Brachen, Haus- und Obstgärten sowie Gehölzränder und Wälder</p> <p>Quartiere befinden sich fast ausschließlich in und an Gebäuden z.B. in Dachstühlen.</p>
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	<p>Typischen Waldfledermausart</p> <p>Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen, Stammrissen, Spalten hinter loser Borke oder in Spalten an Gebäuden z.B. in Rollladenkästen, unter Dachziegeln, in Mauerritzen. Als Winterquartier nutzt die Rauhautfledermaus Baumhöhlen, Felsspalten, Mauerrisse, Höhlen und manchmal sogar auch Holzstapel.</p> <p>Jagdgebiete: typischerweise an kleinen und großen Stillgewässern bzw. deren Uferbewuchs, nutzt auch Feuchtwiesen, Waldränder, aufgelockerte Waldbereiche und im Siedlungsbereich Parkanlagen, Hecken und Büsche oder an Straßenlampen</p>
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	<p>Typische Gebäudefledermaus, die in Deutschland ihre Quartiere im Sommer fast ausschließlich an und in Gebäuden bezieht. Dabei leben die Tiere meist sehr gut versteckt (z.B. hinter Wandverkleidungen unterschiedlichster Art, im Zwischendach, in Dehnungsfugen).</p> <p>Als Jagdgebiete dienen vor allem Offenlandbereiche, oft mit Gehölzanteilen (baumbestandene Weiden, Parklandschaften, Waldränder u.ä.).</p>
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	<p>Besiedelt vor allem naturnahe Auwälder und gewässernahe</p>

	Laubwälder. Wochenstubenquartiere sind häufig in Außenverkleidungen von Häusern, Zwischendächern und Hohlwänden, aber auch in Baumhöhlen zu finden.
--	---

Bei der artenschutzrechtlichen Vorabinschätzung ist vorwiegend das vorhandene Gebäudeensemble im Hinblick auf Quartiernutzung zu betrachten.

Die Gebäude sind in einem relativ guten baulichen Zustand. Teilweise vorhandene Putzabblätterungen wurden repariert. Fassadenverkleidungen mit Quartiereignung sind nicht vorhanden. Die Natursteinfassaden weisen nach Augenschein keine für Quartiere (insbesondere frostfreie Winterquartiere) geeignete Spalten auf. Es sind keine Kot- oder Urinspuren vorhanden. Die Gebäude werden bis in die Dachgeschosse genutzt. Einflugmöglichkeiten zu Dachböden und Kellern wurden nicht festgestellt. Es gibt keine örtlichen Hinweise durch Bewohner auf Fledermausvorkommen.

Eine bisherige Nutzung als Winter- wie als Sommerquartier durch die quartiertreuen Fledermäuse ist somit unwahrscheinlich.

Eine Nutzung der Gartenfläche als Bestandteil eines Jagdreviers ist möglich, jedoch ist sie aufgrund ihrer geringen Größe keinesfalls als essentieller Bereich zu werten. Die fehlende Verbindung zu anderen Gehölz- und Offenlandflächen stellt eine deutliche Minderung der ohnehin geringen Biotopqualität dar.

Durch das Planungsvorhaben werden somit keine Maßnahmen vorbereitet, die zu einem Verlust von essentiellen Jagdrevierflächen und Leitlinien für Transferflüge führen. Die Nutzung der Gebäude als Quartiere ist zum derzeitigen Stand unwahrscheinlich.

Vor dem Gebäudeabriss ist durch eine Begehung der Keller und Dachböden die artenschutzrechtliche Relevanz eindeutig abzuklären.

Vögel:

Für das Kartenblatt 5609 Mayen werden Vogelarten angegeben, von denen folgende im Untersuchungsraum potentiell vorkommen könnten:

Amsel	<i>Turdus merula</i>
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>

Kohlmeise	Parus major
Mauersegler	Apus apus
Mehlschwalbe	Delichon urbicum
Misteldrossel	Turdus viscivorus
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla
Rabenkrähe	Corvus corone
Rotkehlchen	Erithacus rubecula
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus
Star	Sturnus vulgaris
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca
Türkentaube	Streptopelia decaocto
Turteltaube	Streptopelia turtur
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes

Auf eine Darstellung der Lebensräume nach Einzelarten kann verzichtet werden. Für alle genannten Arten besteht ein Lebensraumpotential im Untersuchungsraum.

Trotz der jahreszeitlich ungünstigen Bearbeitungszeit können im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorabbetrachtung folgende Feststellungen und Einschätzungen getroffen werden:

Das Plangebiet für sich betrachtet weist durch seine isolierte Lage im Siedlungsraum und die geringe Gartenfläche ein sehr eingeschränktes Biotoppotential auf.

Es befinden sich keine Nester am Gebäudeensemble.

Bodenbrüter sind aufgrund der Biotopgegebenheiten auszuschließen.

Baumhöhlen für Höhlenbrüter oder künstliche Nisthilfen sind nicht vorhanden.

Die Räumung der Planungsfläche und der Abriss der Gebäude führt zum Verlust an potentiellen Brutbiotopen von Gehölz- und Gebäudebrütern sowie von Ruhe- und Nahrungshabitaten.

Bei Durchführung dieser Arbeiten innerhalb der gesetzlich erlaubten Rodungszeiten von Oktober bis einschließlich Februar ist nicht mit einem Verlust von Nestern, Gelegen und Jungvögeln zu rechnen, zumal bislang keine Nutzung des Gebäudes für Bruten vorliegt und Baumhöhlen sowie Altnester oder künstliche Nisthilfen nicht vorhanden sind.

Aufgrund der guten Flugfähigkeiten der siedlungsgewöhnten Vogelarten sind zudem Kollisionen von Tieren mit Baufahrzeugen oder Fahrzeugen von Anwohnern oder deren Besuchern während der späteren Nutzung nicht anzunehmen. Für die Vogelwelt ergibt sich durch das Vorhaben kein Tötungsrisiko, das über das derzeitige allgemeine Lebensrisiko hinausgeht.

Die Bedeutung als Jagd- und Nahrungsrevier ist durch Lage und Dimension sowie Ausstattung gering und wird durch fehlende Verbindung mit anderen Siedlungsfreiflächen in seiner Bedeutung als Nahrungshabitat nicht erhöht. Die Vegetationsfläche stellt somit keinen essentiell bedeutenden Nahrungsraum für die Vogelwelt dar. Deshalb sind durch ihren Verlust keine populationsrelevanten Effekte zu befürchten.

Mit negativen Auswirkungen auf die Biotopqualität von Grünflächen im Umfeld (z.B. von Parkanlagen um die Genovevaburg sowie Gärten westlich der Planungsfläche) ist nicht zu rechnen.

Störungen durch Bauarbeiten und Nutzung werden im störungsgewohnten Siedlungsraum nicht über das übliche Mass hinausgehen.

Eine vertiefende Untersuchung zu den Vorkommen der Avifauna ist daher nicht nötig, um artenschutzrechtliche Betroffenheiten abklären zu können.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.

Bei der Gestaltung der geplanten Freiflächen werden gärtnerische Anlagen entstehen, die neue Brut- und Nahrungsmöglichkeiten darstellen werden. Inwieweit diese adäquat sind, ist zum derzeitigen Kenntnisstand nicht abzusehen.

Resümee:

Die Biotopstruktur, die geringe Flächengröße und die Lage im Siedlungsraum führt zu einer eingeschränkten Biotopqualität der Planungsfläche. Nachweise zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor.

Es sind Fledermäuse und Vögel von möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz.

Eine bisherige Nutzung der Gebäude oder von Freifläche als Winter- wie als Sommerquartier durch Fledermäuse ist unwahrscheinlich.

Eine Nutzung der Gartenfläche als Bestandteil eines Jagdreviers ist möglich, jedoch ist sie aufgrund ihrer geringen Größe keinesfalls als essentieller Bereich zu werten.

Vor dem Gebäudeabriss ist durch eine Begehung der Keller und Dachböden die artenschutzrechtliche Relevanz eindeutig abzuklären.

Die Bedeutung für die Avifauna ist gering. Die Erfordernis von vertiefenden Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist nicht gegeben.

Mit Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten anderen Tieren ist nicht zu rechnen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wird aus den durch Änderung des Bebauungsplanes ermöglichten Baumaßnahmen bzw. Abriss- und Rodungsmaßnahmen keine Zerstörung von für streng geschützte Arten essentiellen Habitaten resultieren. Es werden als Folge des projektbedingten Eingriffes keine „Biotope zerstört“, die für dort wildlebende Tiere oder Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

Es werden keine Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

Die entstehenden Störungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arten.

Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der relevanten Arten zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden zum derzeitigen Kenntnisstand nicht erfüllt.

4.0 Fotodokumentation



Foto Nr. 1



Foto Nr. 2



Foto Nr. 3



Foto Nr. 4



Foto Nr. 5



Foto Nr. 6



Foto Nr. 7



Foto Nr. 8

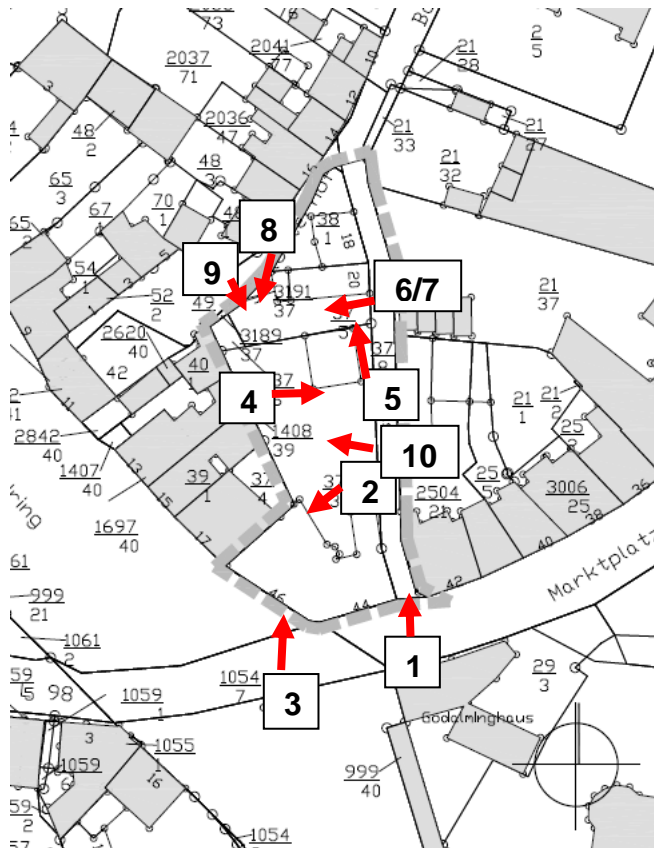


Foto Nr. 9

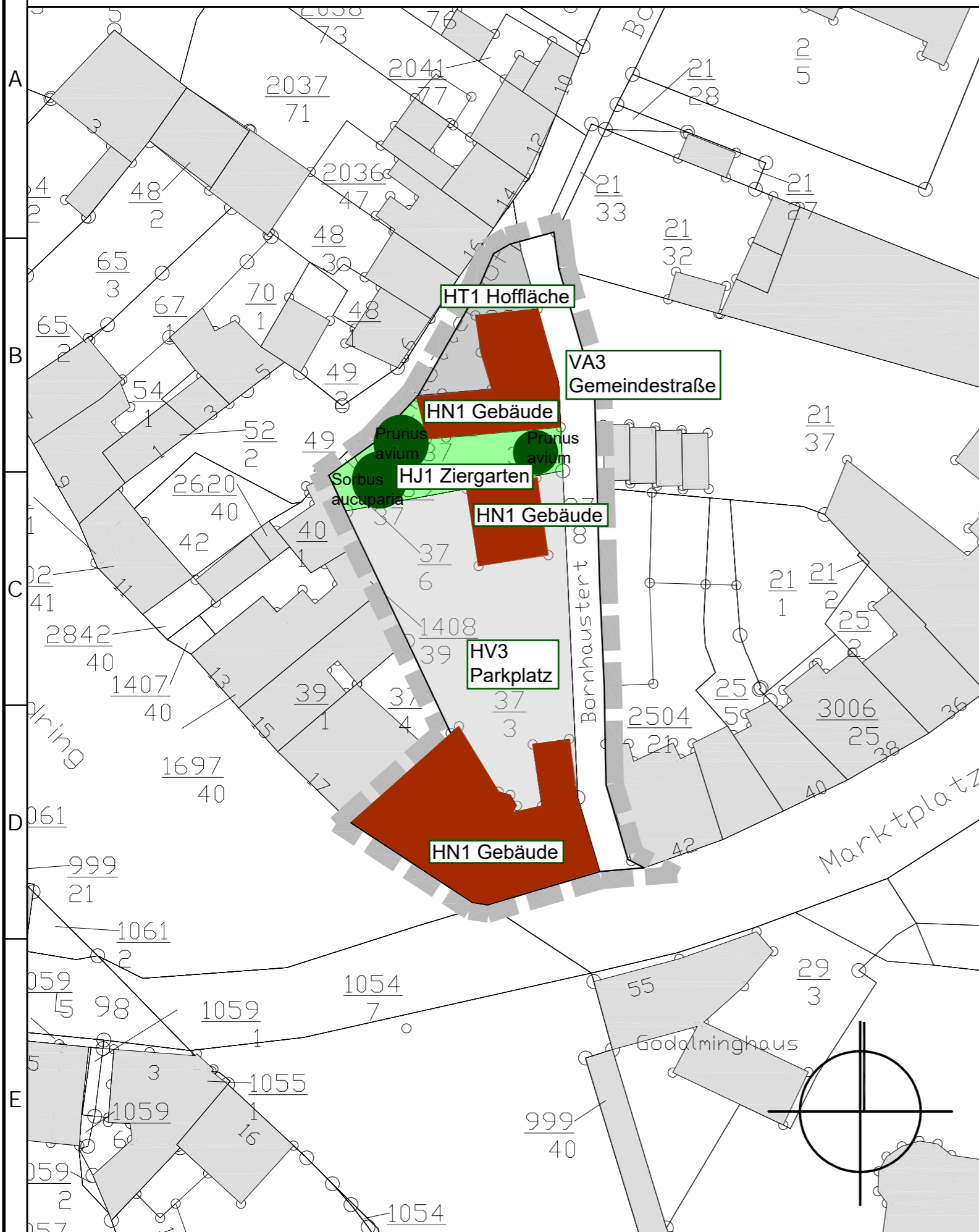



Foto Nr. 10

Aufnahmestandorte der Fotos



BEBAUUNGSPLAN "Obere Stehbach II" __. Änderung, Stadt Mayen



INDEX	ART DER ÄNDERUNG	DATUM	NAME
Projekt: Bebauungsplan "Obere Stehbach II" __ . Änderung, Stadt Mayen			
 Ingenieuresellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH		56743 Thür • Segbachstraße 9 • Tel.: 02652/9398-0 55469 Simmern • Vor dem Tor 11 • Tel.: 06761/9186-0 56457 Westerburg • An der Hofwiese 13 • Tel.: 02663/9422-0	
Stadt Mayen 		Maßstab: 1 : 500	
Planbezeichnung: Bestandsplan Landespflege		Bearb.: StS	Datum: 29.01.2020
		Gez.: JK	Pr. Nr.: 19 242
		Gepr.: StS	Anl. Nr.:
Der Bauherr:		Aufgestellt:	